

SATZUNG

Kreisfeuerwehrverband
Ziegenhain e.V.



im Schwalm-Eder-Kreis



§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren im Schwalm-Eder-Kreis im Bereich des ehemaligen Landkreises Ziegenhain bilden den Kreisfeuerwehrverband Ziegenhain. Er führt den Namen "Kreisfeuerwehrverband Ziegenhain e.V.", im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwalmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verband hat den Zweck:
 - a) das Feuerwehrwesen zu fördern
 - b) die Interessen der Feuerwehren zu vertreten
- (2) Die Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere:
 - c) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zu pflegen
 - d) den Brand- und Katastrophenschutz, die Allgemeine Hilfe, den Umweltschutz und den Rettungsdienst zu fördern
 - e) die soziale Vorsorge für die Feuerwehrmitglieder zu unterstützen und zu fördern
 - f) die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder mitzugestalten und Lehrgänge auf Kreisebene durchzuführen
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben
 - h) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten
 - i) die Zusammenarbeit mit den politisch Verantwortlichen zu pflegen und zu intensivieren
 - j) die Jugendfeuerwehren im Verbandsbereich zu betreuen und zu fördern
 - k) das Musikwesen in den Feuerwehren zu pflegen und zu erhalten
 - l) Aktivitäten der Alters- und Ehrenabteilungen zu betreuen und zu fördern
 - m) besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens anzuerkennen und verdiente Personen auszuzeichnen
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband können als Mitglieder angehören:
 - a) die in den Städten und Gemeinden bestehenden Feuerwehren
 - b) die Werkfeuerwehren im Verbandsbereich
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen, juristische Personen und Gesellschaften als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss. Gegen eine Ablehnung, die schriftlich zu begründen ist, kann der Antragsteller die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 3 Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtlicher Anspruch.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, die in ihrer Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt werden
- b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, bzw. Umlagen
- c) durch freiwillige Zuwendungen

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verbandsausschuss

§ 7 *Verbandsversammlung*

- (1) Die *Verbandsversammlung* ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren
 - b) den Mitgliedern des *Verbandsvorstandes* und des *Verbandsausschusses*
 - c) den Ehrenmitgliedern/ *Ehrenvorsitzenden*
- (2) Jede Mitgliedsfeuerwehr stellt einen Delegierten, in der Regel den *Vereinsvorsitzenden*.
- (3) Die *Verbandsversammlung* wird von der *Verbandsvorsitzenden/ dem Verbandsvorsitzenden* mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich einberufen. Den Vorsitz führt die *Verbandsvorsitzende/ der Verbandsvorsitzende*. Die Einladung an die Mitgliedsfeuerwehren erfolgt über den jeweiligen *Gemeinde-/Stadtbrandinspektor*.
- (4) Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der *Verbandsversammlung* der *Verbandsvorsitzenden/ dem Verbandsvorsitzenden* schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche *Verbandsversammlung* einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 *Aufgaben der *Verbandsversammlung**

Die Aufgaben der *Verbandsversammlung* sind:

- a) Die Wahl der *Verbandsvorsitzenden/ des Verbandsvorsitzenden*, der zwei stellv. *Verbandsvorsitzenden*, der *Kassenverwalterin/ des Kassenverwalters*, der stv. *Kassenverwalterin/ des stv. Kassenverwalters*, der *Schriftführerin/ des Schriftführers*, der stv. *Schriftführerin* und des stv. *Schriftführers* für eine Amtszeit von fünf Jahren
- b) die Bestätigung der Wahl des *Kreisjugendfeuerwehrwartes*
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung des Protokolls der letzten *Verbandsversammlung*, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages
- e) die Entlastung der *Kassenführung* und des *Vorstandes*
- f) die Wahl von zwei *Kassenprüfern* und einer Ersatzperson die nicht dem *Verbandsvorstand* angehören dürfen
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- i) die Bildung von Ausschüssen
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen, sowie Ausschlüsse aus dem Verband
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 9 Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Verbandsversammlung hinzuweisen.
- (2) Stimmberechtigt sind die Delegierten und Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 a) und ihre Stellvertreter werden geheim gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird bei der Wahl nach Satz 2 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von der Protokollführerin/ dem Protokollführer und der Verbandsvorsitzenden/ dem Verbandsvorsitzenden zu bescheinigen ist. Jede Delegierte/ jeder Delegierte ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der Verbandsvorsitzenden/ dem Verbandsvorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
 - c) der Schriftführerin/ dem Schriftführer
 - d) der Kassenverwalterin/ dem Kassenverwalter
 - e) der Kreisjugendfeuerwehrwartin/ dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verbandsvorsitzende/der Verbandsvorsitzende - im Verhinderungsfall eine/einer der Stellvertreter - ist befugt, den Verband allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Verbandsversammlung bedarf.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Verbandsversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorstand
 - b) den Beisitzern
 - c) den Kreisbrandmeistern im Verbandsgebiet
- (2) Beisitzer des Verbandsausschusses sind die Stadt- und Gemeindebrandinspektoren aus dem Verbandsbereich bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, soweit sie nicht für ein anderes Amt in den Verbandsvorstand gewählt worden sind
- (3) Der Verbandsvorstand kann fachkundige Personen oder Institutionen als stimmberechtigte Mitglieder in den Verbandsausschuss mit dessen Zustimmung berufen.

§ 12 Aufgabe des Verbandsausschusses

Die Aufgabe des Verbandsausschusses ist es, den Vorstand zu beraten und Entscheidungshilfen für den Vorstand zu erarbeiten.

§ 13 Verfahrensordnung für den Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist durch die Verbandsvorsitzende/ den Verbandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Verbandsversammlung einzuberufen.
- (2) Die Verbandsvorsitzende/ der Verbandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzungen. Sie/ er kann, wenn ihr/ ihm dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich erscheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist für seine eigene Meinungsbildung beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt dem Verbandsvorstand und wird ehrenamtlich geführt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er leistet die Zahlungen eigenverantwortlich mit Zustimmung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem Stellvertreter. Er darf Zahlungen nur leisten wenn nach dem Haushaltsvorschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Verbandsversammlung Bericht.

§ 16 Protokolle

Über alle Sitzungen und Beratungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums sowie der Verbandsvorsitzenden/ dem Verbandsvorsitzenden zuzustellen.

§ 17 Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Abteilung Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Ziegenhain e.V. ist Bestandteil dieser Satzung. Erlass und Änderung bedürfen der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

§ 18 Ehrenordnung

Die Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Ziegenhain e.V. ist Bestandteil dieser Satzung

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens vier Fünftel der Delegierten vertreten sind und hiervon drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen dem Schwalm-Eder-Kreis mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Brandschutzdienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.
- (4) Die Verbandsstandarte ist in diesem Fall dem Heimatmuseum in Ziegenhain, oder falls in Ziegenhain ein solches nicht mehr bestehen sollte, an einem anderen Ort des Verbandsbereiches mit der Bitte um Verwahrung für einen späteren Feuerwehrverband zu übergeben.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 18. April 2009 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwalmstadt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. März 2002 mit allen Änderungen, Anlagen und Ergänzungen außer Kraft.

Ort:, 18. April 2009